

# Stegordnung des WSC Loga



**Stand: Mai 2017**

## **1. Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf das Gelände der Steganlagen sowie auf die sonstigen zur Verfügung gestellten Anlagen (Parkplatz, Slipanlage, etc.) des WSC Loga.

## **2. Betreten der Steganlage**

Das Betreten der Steganlage ist nur Mitgliedern, deren Gästen und Gastliegern gestattet. Unbefugten ist das Betreten verboten. Das Betreten und die Nutzung der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr.

## **3. Verhalten am Steg und auf dem Areal**

Das Areal des WSC Loga soll der Erholung dienen. Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Belästigungen, Behinderungen, Gefährdungen und Schädigungen vermieden werden. Innerhalb der Steganlage ist das Baden verboten.

Kinder haben im Bereich der Steganlage Rettungswesten zu tragen.

Wasserfahrzeuge mit eigenem Antrieb dürfen im Bereich der Stege nur mit einer Geschwindigkeit fahren, die keinerlei Sog und Wellenschlag verursacht (max. 5 km/h).

Anliegende oder abliegende Boote dürfen in ihren Manövern nicht beeinträchtigt werden.

Zwischen den Stegen darf nicht gesegelt werden. Das Befahren mit motorbetriebenen Sportbooten (Schlauchboote usw.) ist nur zum An- und Ablegen erlaubt.

Mit Ausnahme von Ankern dürfen keine Gegenstände über Bord ragen.

Das Lagern von Gegenständen aller Art auf den Stegen ist nicht zulässig.

Die Verunreinigung des Parkplatzes und der Steganlagen sind verboten.

Die Nutzung der Stromanschlüsse dürfen nur mit VDE-gerechter Bordinstallation genutzt werden.

Es ist sicherzustellen das durch die Nutzung der Stromversorgung keine galvanischen Ströme zwischen Boot und Steganlage entstehen.

Durch Festmacher und Stromleitungen dürfen auf den Stegen keine Stolperfallen entstehen, sie sind entsprechend zu verlegen.

Die Wasserzapfstellen an der Steganlage sind keine Trinkwasserzapfstellen.

Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

Schiffstoiletten ohne Fäkalientank dürfen während der Liegezeit in der Steganlage nicht benutzt werden.

Hunde sind im Geltungsbereich der Stegordnung stets an der Leine zu führen.

Die Bootseigner haften für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Familienmitglieder, Besucher oder sonstige von ihnen beauftragte Personen.

Bei Arbeiten auf den „Stegen im Wasser“ müssen Rettungswesten getragen werden.

## **4. Liegerichtung der Boote**

Standard Liegerichtung der Boote am Steg: **Mit dem Bug gegen den Ebbstrom.**

## **5. Gastlieger**

Gastlieger melden sich nach ihrer Ankunft beim Stegwart. Er weist den Gästen im Rahmen der Möglichkeiten einen Liegeplatz zu. Dieser ist zeitlich befristet. Ist der Stegwart nicht erreichbar, darf ein freier Liegeplatz belegt werden. Liegegebühren sind in den Briefkasten am Steg einzuwerfen. Der Vorstand des WSC kann jederzeit ohne Angabe von Gründen, im Rahmen des Hausrechts, Gastliegern die Stegbenutzung untersagen.

## **6. Stegplatzinhaber müssen den Abschluss einer üblichen Wassersporthaftpflicht Versicherung jährlich, jeweils zum 1.4. des Jahres nachweisen und diese in Kopie beim Vorstand einreichen.**

## **7. Die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen**

(z.B. SeeSchStrO, KVR, BinSchStrO, Seemannschaft etc.) sind jederzeit einzuhalten.

Der Vorstand des WSC Loga